weisse Kopie

INTEGRATIONSBUREAU des EPD und EVD

Bern, den 20. August 1975

771.113 - Wb/rs

Notiz an Herrn Dr. Arioli

Kopie: L, Pro, Rb, Ja, Hf, Mo, D, Bru, Lo, Lu, Md, Ro, Ly, Fu Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel (mit Beilage)

Revision des Staatsvertragsreferendums

Zu Ihrer Notiz vom 23. Juli gestatten wir uns, folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Ausgangslage

- 1. Bei der Behandlung des Problemkreises des Staatsvertragsreferendums ist von der Tatsache auszugehen, dass keine
 Kongruenz zwischen innerstaatlicher Gesetzgebung und internationalem Recht besteht. Die grundsätzlich verschiedenen
 Interessenlagen bedingen eine Teilung der beiden Bereiche.
 Schon das Vorverfahren der Bundesgesetzgebung zeigt mit
 aller Deutlichkeit die vielfältigen, ständig sich ändernden
 Interessen der Rechtssubjekte im internen Bereich, die in
 ihren Auswirkungen jeweils schwer abzuschätzen sind. Der
 externe Bereich kennzeichnet sich durch Interessengegensätze zwischen den Staaten.
- 2. Die Interdependenz der Völkergemeinschaft bedingt für die am internationalen Geschehen partizipierenden Staaten - für einen Kleinstaat ohnehin eine existenzielle Notwendigkeit - , dass sie über ähnliche aussenpolitische Mittel



verfügen. Ziel muss deshalb sein, den Staat mit jenen Mitteln zu versehen, die ihn auf den Interdependenzgebieten funktionsfähig machen bzw. erhalten. Da es keine internationale Demokratie gibt, ist eine möglichst umfassende Regierungskompetenz im aussenpolitischen Handeln anzustreben.

- 3. Ein ausgedehntes Staatsvertragsreferendum erweist sich so letzten Endes als undemokratisches Mittel. Die überstrapazierte Anwendung systemimmanenter Mittel in wesensfremden Bereichen wirkt kontraproduktiv. Der Preis der Demokratie liegt auch im Verzicht dogmatischer Ausdehnung, wenn darunter die Funktionsfähigkeit des Systems Schaden nimmt. Eine ständige Rückkoppelung des aussenpolitischen Handelns an innerstaatliche plebiszitäre Formen schränkt den Verhandlungsspielraum, die Reaktionsfähigkeit, die Beurteilungsmöglichkeiten der Lage im Hinblick auf die internationalen Gegebenheiten ein. Der unbedingte Glaube an das Plebiszit, die Legitimität - Abbild des Rousseau'schen Gedankengutes, das in der Schweiz schon immer Montesquieu in den Hintergrund geschoben hat -, mag im innerstaatlichen Bereich seine Berechtigung haben. Allein, mit dem Stimmzettel lässt sich keine auf Dauer angelegte Aussenpolitik betreiben.
- 4. Anders stellt sich die Lage dar, wenn durch Staatsverträge gewisse Verfassungsnormen (Grundrechte, Kompetenzordnung) aufgehoben, geändert oder ergänzt werden sollen. Allerdings könnte man sich in diesem Zusammenhang fragen, welcher Stellenwert den Art. 8, 85 Ziff. 5 und 102 Ziff. 8 BV im Gesamtaufbau der Verfassung zukommt und ob nicht die Verfassung selbst dem aussenpolitischen Handeln Schranken setzt. Durch einen Ausbau des Staatsvertragsreferendums lässt sich diese Frage formell lösen; ob sie auch materiell gelöst ist, bleibe dahingestellt. Ein Ausbau des Staatsvertragsreferendums kann dann geboten erscheinen, wenn im Umkehrverhältnis die Funktionsfähigkeit der Demokratie

beeinträchtigt würde durch eine ebenso falsche Rückkoppelung ihrer systemwesentlichen Mechanismen an aussenpolitische Imperative.

II. Die Vorschläge des Bundesrates und der Kommission

Der Vorschlag des Bundesrates ist - im Gegensatz zu jenem der Kommission - nicht mit unklaren Rechtsbegriffen belastet.

Die Kommission scheint den Entscheid, völkerrechtliche Verträge im Sinne der beiden Vorschläge dem fakultativen Referendum zu unterbreiten, dem Bundesrat zuzuschieben und ihm auch gleichzeitig die Interpretation der chamäleonartigen Wendungen der Kommission zu überlassen. Die Delegation ist zwar klar, der Delegationsinhalt aber ungenügend gefasst. Bei Annahme des Kommissionsvorschlages besteht zudem die Gefahr, dass die Auslegung der Wendungen "wichtige Aenderungen oder Ergänzungen" und "von grosser Tragweite" verpolitisiert wird. Dies könnte die schweizerische Verhandlungsdelegation gegebenenfalls in schwierige Situationen manövrieren. Die Referendumsdrohung ist in diesem Fall wirksamer, als wenn das Referendum durch Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte beschlossen werden müsste (bundesrätlicher Vorschlag).

Welche Bedeutung den beiden Vorschlägen im Rahmen des Problems der Partialrevision der Bundesverfassung zukommt, ist nicht klar ersichtlich. Immerhin scheint der Wortlaut des Kommissionsvorschlags eher von der Auffassung geleitet zu sein, dass über den Weg des Staatsvertragsreferendums wesentliche Teile der Verfassung geändert werden können, was nicht unbedenklich erscheint.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

(Franz Blankart)